

99090014010000

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/97227/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090014010000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Naturschutzrechtliche Befreiung; Beantragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	28.04.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_67.html https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_67.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG-16 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG-16
Teaser	Bestimmte Teile der Landschaft sind gesetzlich geschützt. Wenn von den Verboten abgewichen werden soll, benötigen Sie eine Befreiung, wenn keine gesetzliche Ausnahme eingreift.
Volltext	In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Im Freistaat Bayern gelten Grünflächen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze und sonstige Außenanlagen, Straßenbäume und Alleen sowie Bäume in der freien Landschaft nicht als gärtnerisch genutzte Grundflächen. Dieses Verbot gilt nicht • für Bäume in Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen (Flächen im Erwerbsgartenbau, Hausgärten, Kleingartenanlagen und Streuobstwiesen gelten in Bayern als gärtnerisch genutzte Grundflächen), • für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen (z. B. üblicher Heckenschnitt, Entfernung von Totholz oder beschädigten Ästen, so genannter Sommerschnitt von Obstbäumen), • für Maßnahmen, die behördlich angeordnet sind, • für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt

Modul	Sachverhalt
	werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, • bei zulässigen Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt wird, • für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Befreiungen von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	• Es muss ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegen oder • das Verbot würde zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall führen und • die Abweichung muss mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sein.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie müssen die Befreiung bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beantragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal